

# Comment (C)

der Schwarzburgverbindung Nordalbingia Leipzig zu Pforzheim und Mittelbaden

<b>TEIL I: ALLGEMEINES</b>	<b>1</b>
<b>§ 1: GELTUNGSBEREICH</b>	<b>1</b>
<b>§ 2: ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
<b>TEIL II: DER GEBRAUCH DER COULEURGEGENSTÄNDE UND SYMBOLE</b>	<b>2</b>
<b>§ 3: ZIRKEL UND CHARGENZEICHEN</b>	<b>2</b>
<b>§ 4: BAND</b>	<b>3</b>
<b>§ 5: MÜTZE / TÖNNCHEN</b>	<b>3</b>
<b>§ 6: ZIPFBUND</b>	<b>4</b>
<b>§ 7: HAUSFAHNE</b>	<b>4</b>
<b>§ 8: DAS TRAGEN DES COULEURS</b>	<b>5</b>
<b>§ 9: ANREDEN</b>	<b>6</b>
<b>§ 10: BANDVERLEIHUNGEN, ÜBERREICHUNG VON COULEURGEGENSTÄNDEN</b>	<b>6</b>
<b>§ 11: ZIPFTÄUSCHE</b>	<b>7</b>
<b>§ 12: BIERJUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>TEIL III: KNEIPEN UND KOMMERSE</b>	<b>10</b>
<b>§ 13: ALLGEMEINES ZU KNEIPEN UND KOMMERSEN</b>	<b>10</b>
<b>§ 14: KNEIPAUFBAU</b>	<b>11</b>
<b>§ 15: OFFIZIELLER TEIL</b>	<b>12</b>
<b>§ 16: INOFFIZIELLER TEIL</b>	<b>12</b>
<b>§ 17: BIERDORF</b>	<b>13</b>
<b>§ 18: KOMMANDOS AUF KNEIPEN</b>	<b>13</b>
<b>§ 19: ZUTRUNK</b>	<b>14</b>
<b>§ 20: BIERSTRAFEN</b>	<b>15</b>
<b>§ 21: KNEIPABLAUF</b>	<b>16</b>

## TEIL I: ALLGEMEINES

### § 1: Geltungsbereich

- (1) Dieser Comment regelt die Fragen im Zusammenhang mit dem Couleurgebrauch, dem Umgang untereinander und dem Verhalten auf Veranstaltungen. Er steht, wie alle Ordnungen der Nordalbingia unterhalb der Grundsätze.
- (2) Die C kann nicht jede Ausnahme regeln, daher ist er sinngemäß und zum Wohle der Verbindung anzuwenden. Die letzte Entscheidung über ihre Auslegung liegt beim BC.

**Stellung zu den Grundsätzen**

**Auslegung**

## § 2: Allgemeines

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| <p>(1) Das Wort "Comment" kommt aus dem Französischen und bedeutet soviel wie „wie“, „auf welche Art“ etc. Verbindungspraktisch bedeutet dies, daß ein „Comment“ den Umgang untereinander, den Gebrauch der Couleurgegenstände, das Verhalten auf Veranstaltungen, insbesondere auf Kneipen und Kommersen, aber auch im sonstigen Verbindungsalltag regelt.</p> | <p><b>Herkunft des Wortes</b></p> |
| <p>(2) Im folgenden sollen alle diejenigen Regeln und Gebräuche dargestellt werden, die zum einen bei der SBV Nordalbingia, zum anderen auch im Umgang mit anderen Verbindungen von Bedeutung sind.</p>   | <p><b>Inhalt</b></p>              |

## TEIL II: DER GEBRAUCH DER COULEURGEGENSTÄNDE UND SYMBOLE

### § 3: Zirkel und Chargenzeichen

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| <p>(1) Die einfachste Deutung des Zirkels besteht in dem Erkennen der ineinander verschlungenen Buchstaben v c f und dem Anfangsbuchstaben des Verbindungsnamens, also bei uns v c f n = vivat, crescat, floreat Nordalbingia.</p>                                 | <p><b>Bedeutung</b></p>     |
| <p>(2) Der Zirkel wird bei allen verbindungsinternen und verbindungsrelevanten Unterschriften hinter den eigenen Namenszug gesetzt. Ist jemand in mehreren Verbindungen Mitglied, so sind die Zirkel vom Namen weg in der Reihenfolge der Eintritte zu setzen.</p> | <p><b>Verwendung</b></p>    |
| <p>(3) Chargenkürzel werden hinter dem Zirkel angeordnet. Es werden bereits innegehabte und entlastete Ämter in Klammern „( )“ und in der zeitlichen Reihenfolge angeordnet, aktuelle Ämter dahinter ohne Klammern angegeben.</p>                                  | <p><b>Chargenkürzel</b></p> |

## § 4: Band

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| (1) Das Band wird über der rechten Schulter des Trägers nach links unten getragen. Dabei ist zu beachten:   | <b>Allgemeines</b>    |
| (2) Das Band ist vom Träger sichtbar auf dem Hemd, der Weste oder dem Pullover, jedoch im Allgemeinen unter der Jacke oder dem Jackett zu tragen, die Krawatte gehört unter das Band.                 | <b>Tragen</b>         |
| (3) Eventuell vorhandene Chargenbänder werden gekreuzt über dem üblichen Band getragen.   | <b>Chargenbänder</b>  |
| (4) Sollte jemand Inhaber mehrerer Bänder sein, so ist das älteste Band zuunterst zu tragen (Urband), alle weiteren in der gleichen Reihenfolge. Besser ist jedoch die Benutzung eines Bandspreizens. | <b>mehrere Bänder</b> |

## § 5: Mütze / Tönnchen

- |  |                 |
|--|-----------------|
| (1) Die Mütze gehört auf den Kopf. Muß sie für längere Zeit abgenommen werden, so liegt sie mit der Innenseite nach unten auf dem Tisch oder wird unter den Arm geklemmt.  | <b>Tragen</b>   |
| (2) Die Mütze ist bei folgenden Gelegenheiten abzusetzen:<br>a) Beim Begrüßen und Begrüßt werden<br>b) Bei feierlichen Anlässen, wie dem Absingen der Nationalhymne, des Bundesmarsches, dem Totengedenken, Beerdigungen oder ähnlichem.<br>c) In Kirchen.<br>d) Beim Zutrinken.<br>e) Beim Essen. | <b>abnehmen</b> |

## **noch § 5**

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| (3) Beim Gang zur Toilette; dabei sollte die Mütze nicht einmal mitgenommen, sondern für die Dauer des Vorgangs einem Bundesbruder anvertraut werden (sog. „Couleurwache“). Ist ein solcher nicht zugegen (z. B. auf einer dachverbandsfremden Veranstaltung), so kann diese Aufgabe auch beispielsweise ein Farbenbruder des Vertrauens übernehmen. Ist niemand geeignetes zugegen, kann die Mütze ausnahmsweise mitgenommen werden; sie wird dann unter den rechten Arm geklemmt getragen. | <b>Toilette</b>               |
| (4) Philistern und Inaktiven ist es gestattet, ein Tönnchen zu tragen.   | <b>Tönnchen</b>               |
| (6) Für das Tönnchen gilt: Es verbleibt immer auf dem Kopf; jedoch bei denjenigen Gelegenheiten, bei welchen eine Mütze abgenommen wird (ohne (2) e) und (3), wird beim Tönnchen durch Fassen mit der rechten Hand an den Hinterkopf gegrüßt (Handrücken nach außen!).   | <b>Gebrauch des Tönnchens</b> |

## **§ 6: Zipfbund**

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| (1) Der Zipfbund ist vom Inhaber an der rechten Körperseite mit Hilfe eines Zipfhalters am Gürtel anzukleppen. Da er ursprünglich dafür erfunden wurde, das eigene Glas („Gemäß“) zu markieren, ist auch der Rand des Gemäßes ein adäquater Ort. | <b>Tragen / Glas</b>      |
| (2) Am Zipfbund werden die Freundschaftszipfe ausgehend vom eigenen Leibzipf (Bierzipf) nach außen weg in der Reihenfolge des Tausches befestigt.  | <b>Freundschaftszipfe</b> |
| (3) Die Leibfüxe (Weinzipfe) in der Reihenfolge des Tausches nach innen vom eigenen Leibzipf weg („näher am Herzen...“).   | <b>Leibzipfe</b>          |

## **§ 7: Hausfahne**

- |   |                  |
|---|------------------|
| (1) Im Falle eines Hausbesitzes ist eine Fahne außen am Haus anzubringen. | <b>Hausfahne</b> |
|---|------------------|

**noch § 7**

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| (2) Die Fahne ist vor der ersten Veranstaltung des Semesters herauszuhängen und nach der letzten Veranstaltung wieder einzuholen. | <b>Beflaggung</b>                  |
| (3) Es ist darauf zu achten, daß die Fahne ordentlich hängt, ggf. ist sie von Zeit zu Zeit zu entwirren oder gar zu reinigen.     | <b>äußers<br/>Erscheinungsbild</b> |

**§ 8: Das Tragen des Couleurs**

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| (1) Grundsätzlich gilt: Couleur ist immer dann zu tragen, wenn sich die Verbindung als Gemeinschaft nach innen und außen repräsentiert, unabhängig davon, ob andere Korporierte oder Nicht-Korporierte anwesend sind. Das ist insbesondere der Fall:<br>a) Auf allen Veranstaltungen des Semesterprogramms vergleiche CouO § 3 Satz (3).<br>b) Auf allen Veranstaltungen anderer Verbindungen, unabhängig ob SB oder nicht<br>c) Auf allen Bundesveranstaltungen<br>d) Bei Anlässen, die einen Bundesbruder betreffen und zu denen die Verbindung als ganzes geladen wurde, wie etwa Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen etc.<br>e) Bei „bierehrlichen Handlungen“ (Handlungen, die in direktem Bezug zu Comment und Couleur stehen, wie etwa Fuxungen, Burschungen, Zipftäusche und Bierjungen)<br>f) Bei Couleurbesuchen, sowohl auf dem eigenen Haus als auch umgekehrt. | <b>Allgemein</b>                  |
| (2) Füxe dürfen auf dachverbandsfremden Veranstaltungen bzw. Verbindungshäusern in Couleur nur in Begleitung eines Burschen auftreten, es sei denn, ihnen wurde vom FM Dispens erteilt.   | <b>Füxe</b>                       |
| (3) Auf Kneipen und Kommersen ist grundsätzlich Vollcouleur (siehe CouO) zu tragen.   | <b>Kneipen und<br/>Kommerse</b>   |
| (4) Auf allen anderen Veranstaltungen ist mindestens Halbcouleur (siehe CouO) zu tragen, sofern nicht weitergehendes vereinbart wurde.  | <b>andere<br/>Veranstaltungen</b> |

## § 9: Anreden

- (1) Innerhalb der eigenen Verbindung sowie innerhalb des Schwarzburgbundes ist grundsätzlich das bundesbrüderliche „Du“ zu verwenden. Dabei ist zu unterscheiden:
- a) Conaktive (bzw. -inaktive) sind mit dem Vornamen anzureden,
  - b) Eigene Philister und Philisterinnen (d. h. Nordalbingen) sind i. Allg. mit „Philister...“ (Nachname) anzureden, sofern nichts anderes vereinbart wurde,
  - c) Andere Philister (d. h. Alte Herren von anderen (SB-)Verbindungen) sind analog mit „Philister...“ (Nachname) anzureden, sofern nichts anderes vereinbart wurde
  - d) Im Zweifelsfalle immer richtig ist jedoch die Anrede „Bundesbruder ...“.
- (2) Andere (nicht-SB-)Verbindungsmitglieder sind prinzipiell mit „Sie“ und Nachname anzureden; Ausnahmen bilden hiervon lediglich persönlich Bekannte (mit denen eventuell das „Du“ vereinbart worden ist... ); Ausnahmen können außerdem gemacht werden bei befreundeten Verbindungen, wenn man seinerseits gleich per „du“ angesprochen wurde etc.
- (3) Bei Couleurbesuchen (aktiv oder passiv) sollte man abwarten, wie man selbst angesprochen wird und dieses entgegennehmen. Wird man per „Sie“ angesprochen, sollte man zunächst dabei bleiben und nach einiger Zeit das „Du“ anbieten.

**Anrede, innerhalb**

**Anrede, außerhalb**

**Couleurbesuche**

## § 10: Bandverleihungen, Überreichung von Couleurgegenständen

- (1) Da die SBV Nordalbingia nur ein Band kennt, welches von allen Mitgliedern getragen wird, gibt es – entgegen vieler anderer Verbindungen - nur eine Bandverleihung.
- (2) Alle Bandverleihungen finden im feierlichen Rahmen auf Kneipen oder Kommensen statt.

**Bandverleihung**

**Rahmen**

**noch § 10**

- |  |  |
|--|--|
| (3) Die Burschung bezeichnet die entgeltliche Aufnahme eines Mitgliedes. Der Kandidat wird während des offiziellen Teils der Kneipe/des Kommerses vom Präsidenten nach vorne gerufen und wird erneut auf die Grundsätze und die Nordalbingia vereidigt.  | <b>Burschung,<br/>Vereidigung</b>  |
| (4) Die Fuxung bezeichnet die Verleihung des Bandes der SBV Nordalbingia an Fuxe, und damit die (vorläufige) Aufnahme eines Mitglieds.<br>Sie findet im offiziellen Teil der Kneipe statt, die dem entsprechenden Convent folgt, auf welchem dem Antrag zugestimmt wurde statt.<br>Der Fuxmajor verleiht dem Kandidaten das Band, wobei die Verleihung geht so vor sich, daß der Kandidat seinen linken Arm nach oben abwinkelt; damit das Umhängen des Bandes die wenigsten Probleme bereitet.<br>Danach verpflichtet der FM den Fux, auf die Grundsätze, das Conventsgeheimnis und bietet ihm offiziell das bundesbrüderliche Du an. | <b>Fuxung</b><br><br><b>Zeitpunkt</b><br><br><b>Verleihung</b><br><br><b>Verpflichtung</b> |
| (5) Bei Konkneipanten wird die Verleihung und Verpflichtung des Mitgliedes analog zu Satz (4) durch den X vorgenommen.   | <b>Konkneipanten</b>   |
| (6) Ehrenzipfe und Schieber werden analog statt, wobei diese Ehrungen vom X vorgenommen werden.  | <b>Sonstige Ehrungen</b>   |

**§ 11: Zipftäusche**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| (1) Zipftäusche, sowohl Leib- als auch Freundschaftszipfel (vgl. CouO), können jederzeit durchgeführt werden; dabei ist Couleur zu tragen.  | <b>Zipftäusche</b> |
| (2) Sie finden grundsätzlich in Bier statt; lediglich bei schwerwiegenden und dauerhaften gesundheitlichen Problemen eines oder beider Teilnehmer darf ein anderes Getränk vereinbart werden. | <b>Bier</b>        |
| (3) Es ist sich auf ein Quantum zu verständigen. Adäquate Mengen sind z. B. 0,3 oder 0,5 l.   | <b>Quantum</b>     |

## noch § 11

- (4) Die Handlung geht wie folgt vor sich:
- a) Die Partner haken sich mit den Gläsern in der Hand unter (ähnlich wie beim volkstümlichen „Bruderschafts-Trinken“).
  - b) Sie werfen die Zipfe in die Gläser (auf richtige Zuordnung achten!),
  - c) Beide leeren ihre Gemäße „ad fundum“ (bis auf den Grund) und nehmen dabei die Zipfe mit den Lippen auf.
  - d) Es wird erst abgesetzt, wenn beide beendet haben.
  - e) Danach hängt jeder der Teilnehmer seinen Zipf bis Mitternacht an sein Band, bevor er ihn an seinem Zipfbund befestigt.

### Ablauf

## § 12: Bierjungen

- (1) Bierjungen waren (ursprünglich) eigentlich eine Parodie der nichtschlagenden Verbindungen auf die bei schlagenden Verbindungen zuweilen (selten noch) üblichen Duelle.
- 
- (2) Normalerweise fordert der „Beleidigte“ mit dem Ausruf „Bierjunge!“ (was ihrerseits eine „schlimme Beleidigung“ darstellt), worauf der Gegenüber diese Herausforderung mit dem Ausruf „hängt!“ annimmt. Es kann auch ohne den Ausruf „Bierjunge!“ ein solcher in die Wege geleitet werden, indem jemand auf eine lästerliche Bemerkung eines anderen (welche dann die „Herausforderung“ darstellt) sofort mit „hängt!“ reagiert.

### Definition

### Zustandekommen

**noch § 12**

- (3) Beim Ablauf gibt es sehr viele und unterschiedliche Spielarten. Im Allgemeinen ist folgendes üblich:
- a) Es wird ein „Schiedsrichter“ bestimmt
  - b) Es werden zwei gleich große Gemäße gefüllt.
  - c) Der „Beleidigte“ wählt die „Waffen“ (Menge und „Stoff“);
  - d) Der Schiedsrichter fragt an: „Darf ich zunächst den Grund dieses Bierskandals erfahren?“, worauf die Kontrahenten diesen nennen;
  - e) Weiterhin fragt er: „Ist eine friedliche Einigung möglich?“
  - f) Wenn nicht, dann wird gefragt: „Ist ein Losungswort gewünscht?“ sowie: „Ist ein Probekommando gewünscht?“
  - g) Das Kommando geht mit den Anweisungen „Vom Tisch des Hauses - auf den Boden... usw. - sauft´s!“ vor sich; beim Probekommando ohne Ausführung, beim richtigen („Kommando zieht scharf!“) mit Ausführung.
  - h) Sieger ist derjenige, welcher sein Glas zuerst geleert und das Losungswort (sofern vereinbart) zuerst und richtig gesagt hat.

**Ablauf**

Der Schiedsrichter entscheidet in letzter Instanz über den Sieger; er darf u. A. in Erwägung ziehen, wer am stärksten „geblutet“ (Bier vertropft) hat, wer am meisten im Glas übriggelassen hat, wer das Losungswort richtig gesagt hat etc.

**Entscheidung**

Bierjungen sollten nicht inflationär ausgeteilt, sondern bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit ausgetragen werden.

**Empfehlungen**

Wichtigste Grundregel: Der Bierjunge sollte im SB mit dem Mäßigkeitsprinzip, d.h. dem nicht vorhandenen Trinkzwang etc. nur ein Spaß sein und ein Spaß bleiben!

**Grundsatz**

## TEIL III: KNEIPEN UND KOMMERSE

### § 13: Allgemeines zu Kneipen und Kommersen

- (1) Kneipen und Kommerse stellen die traditionellsten Verbindungsveranstaltungen dar. Es handelt sich dabei um ein geselliges Zusammenkommen aller Verbindungsmitglieder, welches nach einer festgefügten Form abläuft. Das bedeutet auch, daß auf Kneipen und Kommersen zumindest alle Mitglieder der Aktivitas anwesend sind. **Allgemeines**
- (2) Anlässe für Kommerse sind festliche Gelegenheiten, z. B. ein Stiftungsfest. Anlässe für Kneipen können vielfältig sein: Semesterantritt und -abschluss, Stiftungsfest, Jahrestag der Wiedergründung und vieles mehr. Manchmal bedarf es auch gar keines „offiziellen“ Grundes (sog. „Spontankneipe“) **Anlässe**
- (3) Kleiderordnung: Auf Kneipen und Kommersen ist grundsätzlich Vollcouleur zu tragen (siehe CouO) - dies entfällt natürlich bei Spontankneipen... **Kleiderordnung**
- (4) Bestandteile einer Kneipe/eines Kommerses sind:  
a) Der „offiziellen Teil“ (kurz „Offizium“ oder „Offiz“ genannt).  
b) Der „inoffiziellen Teil“ (kurz „Inoffizium“ oder „Inoffiz“ genannt) und  
c) dem „allgemeinen Bierdorf“.  
Bei Kommersen gibt es im Allgemeinen nur einen „hochoffiziellen“ und anschließend den offiziellen Teil, kein Inoffiz oder Bierdorf.  
Achtung: Bei anderen Verbindungen sind die Begriffe „Kneipe“ und „Kommers“ nicht immer in der gleichen Weise scharf getrennt, sondern es existieren Mischformen beiderlei Namens. So gibt es Verbindungen, die auch auf Kommersen einen inoffiziellen Teil oder auf Kneipen einen (kurzen) hochoffiziellen Teil durchführen. **Bestandteile**
- (5) Kneipgetränk ist strenggenommen nur das Bier. Da der SB das Mäßigkeitsprinzip besitzt und den Trinkzwang (= Alkoholzwang) verwirft, sind auch andere Getränke zulässig. Dies bedeutet jedoch nicht, daß bei Bierstrafen (s. u.) das entsprechende Quantum (dann eben z. B. Wasser) nicht doch getrunken werden muss! **Kneipgetränk**

## noch § 13

- (6) Auf Kneipen ist das gängige Zeitmaß die Bierminute. Das Präsidium muss bei Zeitangaben dazusagen, ob es sich um Bier- oder Zeitminuten handelt (5 Bierminuten = 3 Zeitminuten; das bedeutet: Zeitangaben in Vielfachen von 5 Bierminuten).
- Zeitmaß**

## § 14: Kneipaufbau

- (1) Bei einer Kneipe befindet sich an der Stirnseite des Raumes das Präsidium, bestehend aus den Chargen X, XX und XXX. Der X (Präside) sitzt in der Mitte, der XX rechter Hand. der XXX linker Hand des X. Das Präsidium leitet die Kneipe.
- Präsidium**
- (2) Dem Präsidium gegenüber befindet sich das Kontrarium, auch Kontrapräsidium genannt. Es besteht aus dem FM, um welchen sich der „Fuxenstall“ gruppiert. In ihm nehmen alle anwesenden Füxe (auch von Gastverbindungen) Platz.
- Kontrarium**
- (3) Zwischen Präsidium und Kontrarium befindet sich die Kneiptafel; sie symbolisiert als Tischgemeinschaft das Lebensbundprinzip einer Verbindung. An ihr nehmen die restlichen Kneipteilnehmer, die sog. (Kneip)corona, Platz.
- Corona**
- (4) Häufig werden die Tische in U-Form aufgestellt, wobei an der breiten Seite das Kontrarium und an der offenen Seite an einem eigenen „Chargentisch“ das Präsidium Platz findet. Es sind jedoch auch andere Formen möglich.
- Kneiptafel**
- (5) Bei Kneipen von mehreren veranstaltenden Verbindungen (sogenannte Kreuz- der Ringkneipen) müssen hinsichtlich der Besetzung von Präsidium und Kontrarium Vereinbarungen getroffen werden. Möglich ist beispielsweise folgendes: Eine Verbindung Präsidium, die andere Kontrarium; bei drei Veranstaltern die drei Xen in das Präsidium, die drei FMs in das Kontrarium oder ähnliches.
- Kreuzkneipen**

## § 15: Offizieller Teil

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| (1) Der offizielle Teil ist der feierliche, würdige Bestandteil der Veranstaltung. Aus diesem Grund ist während diesem das Verlassen der Kneiptafel sowie das Rauchen sowie der Genuss von Speisen nicht gestattet („ <i>non licet vagari et fumare</i> “, s. u.). | <b>Allgemeines</b>          |
| (2) Bestandteile des offiziellen Teiles sind<br>a) die Begrüßung der Anwesenden,<br>b) evtl. durchzuführende bierehrliche Handlungen - insbesondere Burschungen, Fuxungen ...<br>c) die Festrede,<br>d) ggf. weitere Ansprachen.                                   | <b>Bestandteile</b>         |
| (3) Auf Kommersen kommen noch hinzu:<br>a) das Totengedenken (je nach Art auch auf Kneipen sinnvoll) sowie<br>b) das Singen der Nationalhymne.   | <b>auf Kommersen</b>        |
| (4) Auf Kommersen entspricht der hochoffizielle Teil in seiner Funktion dem offiziellen Teil einer Kneipe.   | <b>hochoffizieller Teil</b> |

## § 16: Inoffizieller Teil

- |  |                    |
|--|--------------------|
| (1) Der inoffizielle Teil ist der fröhliche und gesellige Teil. In ihm ist das Aufstehen, das Essen und das Rauchen gestattet.   | <b>Allgemeines</b> |
| (2) Zwischen offiziellem und inoffizielltem Teil findet häufig eine kurze Pause (mit Imbiss) statt.  | <b>Pause</b>       |
| (3) Im inoffiziellen Teil können sich Präsidium und Kontrarium gegen andere Mitglieder aus der Corona auswechseln lassen; man spricht dann von Fidulitäten. Diese können auch dergestalt aussehen, daß sowohl im Präsidium als auch im Kontrarium nur jeweils eine Person steht - diese eine ist jedoch unabdingbar notwendig: Der jeweilige Mittelplatz von Präsidium oder Kontrarium darf niemals leer stehen! Fidulitäten sind nur während des inoffiziellen Teiles der Kneipe möglich, | <b>Fidulitäten</b> |

## noch § 16

- (4) Weiterhin können sogenannte Biermimiken, dies sind sketschartige oder musikalische Einlagen, die von einigen Mitgliedern der Corona vorbereitet und vorgetragen werden, stattfinden.  
Bei anderen Verbindungen heißen diese auch „Bierquatsch“, „Fuxenulk“ oder „Fuxenquatsch“ (wobei letzteres erklärt, *wer* dort diese Einlagen durchzuführen hat!).

## **Biermimiken**

## **§ 17: Bierdorf**

- (1) Das allgemeine Bierdorf schließt sich unmittelbar an den inoffiziellen Teil an. In ihm klingt die Kneipe in geselligem Beisammensein aus;
- (2) Im Bierdorf gibt es keine Kneipleitung mehr. Das bedeutet jedoch nicht, daß nicht noch spontan von den Anwesenden „kneipartige“ Einlagen durchgeführt werden können.
- (3) Die Kneiperegeln gelten auch im Bierdorf weiter.

## **Allgemeines**

## **Kneipleitung**

## **Kneiperegeln**

## **§ 18: Kommandos auf Kneipen**

- (1) Die wichtigsten Grundkommandos sind „Silentium!“ und „Silentium ex, Colloquium!“. Ersteres gebietet Ruhe und bittet um Aufmerksamkeit, d. h. nicht reden und auch nicht herumlaufen (Inoffiz), das zweite hebt dies wieder auf.  
Präsidium und Kontrarium erheben sich während des Silentium (bei Verbindungen mit Fuxenstall erhebt sich dieser mit).
- (2) Das Aufstehen bzw. Setzen wird vom Präsidium durch die Worte „Omnes ad pedes!“ oder „Corona hoch!“ bzw. „Omnes ad sedes!“ verfügt.

## **Silencium, Silencium ex**

## **Ommnes ad pedes**

## noch § 18

- (3) Wortmeldung eines Kneipteilnehmers erfolgt durch Heben der Hände, formen eines „V“ und den Worten „Verbum peto!“. Das Wort wird erteilt mit „habeas“ bzw. verweigert durch „non habeas!“. Worterteilung erfolgt vom Präsidenten durch: „ums Wort gebeten hat...“ oder „hiermit erteile ich....das Wort“. Bei manchen Verbindungen müssen Füxe ihre Wortmeldung über das Kontrarium einbringen. **verbum peto**
- (4) Um sich von der Kneiptafel entfernen zu dürfen, ist es bei manchen Verbindungen nötig durch Heben der Hände, formen eines „T“ und den Worten „Tempus peto!“ darum zu bitten. Die Antwort des Präsidiums lautet dann analog zur Wortmeldung „habeas“ oder „non habeas“. Geschieht die während dem offiziellen Teil, ist „Einpauken“ (d. h. vorne beim Präsidenten ein gewisses Quantum ex trinken) danach meist obligatorisch. Dasselbe gilt dann auch beim verspäteten Eintreffen. **Tempus peto**

## § 19: Zutrunck

- (1) Getruncken wird (eigentlich) nur auf Zutrunck („Zum Wohl!“). Ihm ist in der gleichen Menge zu entgegenen. **Zutrunck**
- (2) Hat derjenige gerade ein leeres Glas, so antwortet er: „Sine! Komme nach“ (und tut das auch...!). Ein Zutrunck ist nach geraumer Zeit zu erwidern. **Sine**
- (3) Hat jemand nur noch wenig im Glas, so hilft man ihm mit einem Zutrunck „aus der Pfütze“, hat er ein frisches Glas, so hilft man ihm „aus der Blume“. **Leeres/Volles Glas**
- (4) Ein Zutrunck durch das Präsidium erfolgt in etwa durch die Worte: „Ich erlaube mir mit der gesamten Corona (auf...) anzustoßen / einen geziemenden Streifen zu trinken“, worauf die ganze Corona reagiert („geziemender Streifen“ = Schluck, zwei Finger breit). **Präsidium**
- (5) „Offizielles“ Zutrinken geschieht durch sich erheben. **Offizielles Zutrinken**

## noch § 19

- (6) Bei manchen Verbindungen (bei uns nicht) gibt es eine Rangfolge, wer wem zutrinken darf: AH - Bursche - Fux, wobei das Präsidium jedem zutrinken darf und Fuxe sich über das Kontrarium anmelden müssen.

## Rangfolge

## § 20: Bierstrafen

- (1) Das Präsidium hat das Recht, zwecks Aufrechterhaltung der Kneipordnung (Z. B. bei „Störungen“ des Silentiums oder ähnlichem) an Mitglieder der Corona „Strafen“ zu verhängen. Bei Kontrarien mit Fuxenstall hat dies das gleiche Recht innerhalb seines Machtbereiches. Dies kann nur im inoffiziellen Teil erfolgen.

## Allgemeines

- (2) Bei den Bierstrafen gibt es viele Spielarten und Varianten, deren Auflistung hier zu weit führen würde. Als „Strafe“ kann auch verhängt werden, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums spontan eine kurze Biermimik vorzubereiten.

## Variationen

- (3) Am häufigsten sind die folgenden Bierstrafen:  
„Bundes- /Farbenbruder...“
- a) „stärkt sich / zieht einen Streifen“ = einen Schluck trinken
  - b) „löffelt sich / in die Kanne“ = trinkt, bis der Präside sagt „geschenkt!“ oder „satis!“
  - c) „zieht einen Halben / Ganzen“ = trinkt den halben / vollen Inhalt seines Glases
  - d) „meldet Blume“ = besorgt sich ein volles Glas; daraufhin folgt die eigentliche „Strafe“ (wird dann angewandt, wenn der „zu Bestrafende“ nur noch wenig im Glas hat)
  - e) „Rest weg“ = Glas austrinken („ad fundum“); Steingutkrüge sind danach umzudrehen.

## gängige Bierstrafen

## noch § 20

- (4) Achtung: Die Voraussetzung für das harmonische Gelingen einer Kneipe ist die Bereitschaft aller Teilnehmer, sich an die örtlich herrschenden Regeln (zumindest in groben Zügen) zu halten, ansonsten ist die Gefahr des Abgleitens ins Chaos groß. Eine noch so rigide Kneipleitung nützt nichts, wenn sich die Corona nicht willens ist, den gegebenen „Anweisungen“ zu folgen - umgekehrt sollten natürlich Präsidium und Kontrarium mit gutem Beispiel vorangehen.

## Hinweis

## § 21: Kneipablauf

- (1) Bei manchen Verbindungen ist es üblich, die Kneipe durch einen Einmarsch der Chargen zu eröffnen.  
Der hierfür beauftragte Kneipwart sagt: „Silentium! Corona hoch zum Einzug der Chargen! Es chargiert ein eine ... (Name der Verbindung)“.  
Bei der SBV Nordalbingia ist ein Chargeneinzug möglich. Bei Kommersen mit mehreren Verbindungen ist er die Regel (u. A. weil dabei alle chargierenden Verbindungen namentlich aufgerufen werden), bei Kreuzkneipen ist er darum empfehlenswert. Analog zum Chargeneinzug ist nach dem offiziellen Teil natürlich auch ein Chargenauszug möglich.

## Chargeneinzug

- (2) Eröffnung: Der X eröffnet die Kneipe mit den Worten: „Silentium, (Corona hoch)! Hiermit eröffne ich den offiziellen Teil der ....kneipe der Schwarzburgverbindung Nordalbingia zu Pforzheim und Mittelbaden (anlässlich ... / im ...Semester...). Ich weise darauf hin, daß während des offiziellen Teiles ein striktes *non licet vagari et non licet fumare* gilt. Ich bitte meinen Kontrapräsidenten um den Kontraschlag! (wobei der X zunächst zweimal allein mit seinem Hammer auf das Schlagbrett schlägt, den dritten Schlag führt er zusammen mit dem FM aus - Omnes ad sedes!“

## Eröffnung

**noch § 21**

- (3) Die Begrüßung der Anwesenden erfolgt durch den X in der Reihenfolge: Ehrengäste (Festredner, Bundesvorstand etc.) - Nichtkorporierte Gäste - korporierte Gäste anderer Dachverbände - Gäste aus dem SB – Nordalbinger  
Merkregel: von extern nach intern.  
Begrüßt wird in etwa mit den Worten „Es ist mir eine besondere Ehre, am heutigen Abend Herrn... zu begrüßen. .... darüber hinaus begrüße ich die Vertreter einer (sehr) verehrlichen... (Verbindung, Burschenschaft, Landsmannschaft, Turnerschaft) sowie die Herren Vertreter eines hochwohlloblichen... (Corps)“.
- Begrüßung der Gäste**
- (4) Bierehrliche Handlungen werden vom Präsidium angekündigt. Eine Burschung wird in etwa mit den Worten eingeleitet: „Es ist mir eine besondere Freude, heute ein neues Mitglied in unserem Burschensalon begrüßen zu dürfen. Ich bitte darum nun Bundesbruder ... nach vorne!“, worauf sich dieser zum Präsidium begibt und der X mit einigen adäquaten Worten dem Kandidaten das Burschenband verleiht. Bei einer Fuxung übergibt der Präside dem Fuxmajor das Wort, welcher diese dann in analoger Weise durchführt. Während bierehrlicher Handlungen erhebt sich die Corona von ihren Plätzen.
- Bierehrliche Handlungen**
- (5) Gesang wird durch die Worte: „(Silentium!) wir singen jetzt das Lied... / als nächster Cantus des heutigen Abends steigt das Lied... im Käuzlein auf Pagina ..., im Kommersbuch auf Pagina... . (Bierorgel eine halbe Weise voraus!)“ angekündigt. Die einzelnen Strophen werden angekündigt: “Das Lied steigt mit seiner ersten, ad primam! - ...zieht weiter mit seiner zweiten, ad sekundam! - usw. ...fällt mit seiner letzten, ad... ultimamque!“ Hinweis: Anstelle der lateinischen können auch deutsche Bezeichnungen verwendet werden - im Zweifelsfalle besser deutsch richtig als lateinisch falsch! Soll ein Lied in einem Zug durchgesungen werden, kann dies durch die Worte “Das Lied zieht durch (bis zu seiner letzten, ad .... ultimamque!“ angekündigt werden; soll ein Lied zwischen zwei Strophen unterbrochen werden, kann dies durch die Worte „Das Lied steht nach seiner...., das Wort bei mir“ erfolgen.
- Gesang**

**noch § 21**

- (6) Beenden / Überleiten der weiteren Teile geschieht mit den Worten: „Silentium! hiermit beende ich den offiziellen Teil dieser...kneipe / eröffne ich den inoffiziellen Teil dieser ...kneipe / beende ich den inoffiziellen Teil dieser ...kneipe und eröffne das allgemeine Bierdorf!“ Bei letzterem schlägt der Präside ebenfalls dreimal mit dem Schläger auf den Tisch, dreht ihn jedoch dann um 180°, so daß die Spitze von der Corona weg zeigt. Eröffnung, Schließen und Überleiten von Kneipteilen kann nur durch den amtierenden X des betreffenden Semesters erfolgen!
- Beenden**
- (7) Fidulitäten werden - im Allgemeinen vor Gesang - in etwa in folgender Weise eingeleitet: Der (momentane) Präside (gebietet Silentium und) sagt: „Ich bin / erkläre mich meines Amtes (zwar noch lange nicht) müde und (/ aber) kann mir als Nachfolger keinen besseren vorstellen als meinen lieben Bundesbruder ... . Ich bitte den Austausch während der nächsten Strophe (des Cantus´ ...) vorzunehmen.“ Daraufhin begibt sich der Angesprochene nach vorne, beide haken sich ähnlich wie beim Zipftausch unter und leeren ihre Gläser gemeinschaftlich „ex“. Die Stelle des X sollte immer durch ein Mitglied der eigenen Verbindung besetzt sein. Der Fuxmajor bittet beim Präsiden ums Wort und führt den Austausch in analoger Weise durch. Die Conpräsiden bzw. Kontrapräsidin werden vom X bzw. FM ausgelöst: „Ich erkenne schwere Amtsmüdigkeit des Con(kontra)präsidin zu meiner Rechten / Linken und bitte, ihn während der nächsten Strophe gegen Bundesbruder ... auszulösen“; diese Auswechslungen finden ebenfalls in analoger Weise statt.
- Präsidentenwechsel**
- (8) Als Abschluss des offiziellen Teils ist der Bundesmarsch, seltener die Nationalhymne oder Ähnliches üblich; als Abschluss des inoffiziellen Teils ist bei vielen Verbindungen der „Mitternachtsschrei“ und / oder das Badnerlied üblich.
- Abschluss**

**noch § 21**

- (9) Der zeitliche Rahmen der Teile liegt natürlich bei der Kneippgestaltung und damit beim X. Richtwerte sind: Offiz ca. 90 Minuten, Pause ca. 15 Minuten, Inoffiz bis Mitternacht. Das Bierdorf geht „ad infinitum“ (solange noch Leute da sind...)

**Zeitlicher Rahmen**